

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturnahen Bades der Gemeinde Spiegelau

(Bad-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBI S. 264) erlässt die Gemeinde SPIEGELAU folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Bades (Naturnahes Bad Spiegelau) erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25.

Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

- (3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o. Ähnliches zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung besteht kein Anspruch auf Benutzung der Umkleidekabinen; stattdessen sind die jeweils vorhandenen Sammelumkleideräume zu benutzen. Dies gilt nicht für Schwerbehinderte.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Erwachsene	2,60 EUR
Erwachsene mit Gästekarte	2,40 EUR
Kinder, Jugendliche und Schwerbehinderte	1,70 EUR
Kinder, Jugendliche mit Gästekarte	1,40 EUR
Kinder, Jugendliche mit Ferienpass	1,00 EUR
Saisonkarte für Erwachsene	46,00 EUR
Saisonkarte für Kinder	31,00 EUR
10-er Karte für Erwachsene	22,00 EUR
10-er Karte für Kinder und Jugendliche	14,50 EUR
Abendkarte für Jugendliche	1,20 EUR
Abendkarte für Erwachsene	1,70 EUR
Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	6,00 EUR
Familiensaisonkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	104,00 EUR
Minigolf	2,00 EUR
Minigolf mit Gästekarte	1,80 EUR
Minigolf mit Ferienpass	1,00 EUR
Liegestuhl-Ausleihe	1,00 EUR

7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2004 außer Kraft.

Spiegelau, den 28.05.2008

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 30.05.2008 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 5
Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden am 30.05.2008 angeheftet und am 20.06.2008 wieder abgenommen.

Spiegelau, den 21.06.2008

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch
1. Bürgermeister